



Anlässlich des Expertengesprächs der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 28. Januar 2019 in Stuttgart:

Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des USBKM für Bund, Länder und kommunale Ebene

Der Missbrauchsfall Staufen¹ hat bundesweite Bedeutung. Er machte in tragischer Weise exemplarisch deutlich, dass im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Prävention und Intervention, Hilfen sowie rechtlichen und strukturellen Fragen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige – in der analogen wie in der digitalen Welt – ist noch lange nicht gewonnen. Hierfür ist gemeinsames Handeln, sowohl interdisziplinär als auch zwischen Kommunen, Ländern und dem Bund, zwingend erforderlich. Die Länder nehmen hierbei eine zentrale Schlüsselfunktion ein.

Das vorliegende USBKM-Papier richtet sich an alle Bundesländer und den Bund, aber auch an die kommunale Ebene, und greift erkennbare Defizite bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch und seinen Folgen auf. Den Ländern werden Empfehlungen vorgeschlagen, welche notwendigen Maßnahmen für einen verbesserten Kinderschutz entweder im eigenen Land unmittelbar umgesetzt werden können und/oder je nach Regelungsbedarf über ein koordiniertes Vorgehen über die Fachministerkonferenzen (ASMK, JFMK, JMK oder zum Beispiel die IMK) und/oder durch Bundesratsinitiativen angestoßen werden können.

1. Verbesserungen für die Kinderschutzarbeit der Jugendämter

Der Missbrauchsfall Staufen fordert Bund, Länder und Kommunen geradezu heraus, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern in den Blick zu nehmen, und die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten der sozialpädagogischen Dienste in den Jugendämtern zu verbessern². Ein gutes Beispiel für die Stärkung der Arbeit der Jugendämter können Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljuristinnen und -juristen im Jugendamt sein, wie die Vor-Ort-Arbeitsgruppe zum Missbrauchsfall Staufen in ihrem Abschlussbericht im September 2018 (S. 31)³ gefordert hat.

¹ In 2018 wurde ein Fall schweren sexuellen Kindesmissbrauchs in Staufen im Breisgau / Baden-Württemberg bekannt. Ein neunjähriger Junge wurde von seiner Mutter und ihrem Lebensgefährten schwer sexuell missbraucht und im Darknet weiteren Tätern für sexuelle Handlungen angeboten.

² s. auch Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“, Beckmann et. al 2018.

³ https://beauftragter-missbrauch.de/Abschlussbericht_Staufener_Missbrauchsfall_09_2018



Empfehlung 1: Dialogprozess zur Reform des SGB VIII nutzen

Der aktuell stattfindende Dialogprozess zur Reform des SGB VIII (<https://www.mitreden-mitgestalten.de/>) sollte von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden, um zum Beispiel gesetzliche Austauschformate vor Ort für die interdisziplinäre Zusammenarbeit fest zu verankern, damit die Jugendämter ihre wichtige Rolle für das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren gut ausüben können. Zudem sollten dringend verbindliche Absprachen im Verhandlungstermin zwischen Jugendamt und Familiengericht eingeführt werden, damit die Beachtung von familiengerichtlichen Ge- und Verboten sichergestellt ist. (Abschlussbericht der Vor-Ort-Arbeitsgruppe auf S. 30). Zudem sollten mehr Möglichkeiten der gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildung geschaffen werden.

Empfehlung 2: Personalbedarfsanalysen erstellen und Fallobergrenzen festlegen

Länder und Kommunen sollten für alle Jugendämter auf der Basis einer Personalbedarfsanalyse dringend erforderliche Personalaufstockungen schnellstmöglich vornehmen und zeitgleich eine Fallzahlobergrenze der zu bearbeitenden Fälle festlegen sowie die fachliche Qualifizierung in Jugendämtern sicherstellen.

Empfehlung 3: Sozialpädagogische Dienste in Jugendämtern stärker anerkennen

Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen der sozialpädagogischen Dienste in Jugendämtern zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen für eine tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung der Arbeit im ASD einsetzen. Damit könnte auch der großen Fluktuation der Mitarbeitenden entgegen getreten und dauerhaft fachliche Qualitätsstandards gesichert werden.

2. Stärkung der spezialisierten Fachberatung

Neben den Jugendämtern sind insbesondere die auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen zentrale Kompetenzzentren für die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien sowie für die Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen. Die Bestandsaufnahme des UBSKM⁴ legt jedoch bundesweit einen Mangel an personellen Ressourcen sowie eine unzureichende Absicherung des Angebots offen.

⁴ s. auch <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/>, Kavemann et al. 2016.



Empfehlung 4: Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatung erstellen

Länder und Kommunen sollten dringend eine landesweite Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchführen und die Arbeit dieser Stellen finanziell und personell landesweit stärken und absichern. Dabei ist auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Regelversorgung insbesondere im ländlichen Raum, für Jungen und Männer, Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund zu beachten.

3. Sicherung der Qualifizierung in der Familiengerichtsbarkeit

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode hat im Frühjahr 2018 bereits erste Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen aufgenommen und die Stärkung der richterlichen Fortbildung in familiengerichtlichen Verfahren für dringend notwendig erklärt. Die hohe Verantwortung von Familienrichterinnen und -richtern in komplexen Kinderschutzverfahren, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten steht oft im Widerspruch zu ihrer hohen Arbeitsbelastung und fehlender spezifischer Qualifizierung. Bis zur Herstellung der Deutschen Einheit konnten in der früheren Bundesrepublik Deutschland einer Richterin oder einem Richter die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters erst nach erfolgter Ernennung auf Lebenszeit übertragen werden. Seither ist dies schon ein Jahr nach der Ernennung als Richterin bzw. Richter auf Probe möglich, was dazu führt, dass viele das Richteramt ohne größeres Erfahrungswissen antreten.

Empfehlung 5: Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen/-richter ändern

Die Länder werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass über § 23 b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bundesgesetzliche Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt werden, die gewährleisten, dass diese erst drei Jahre nach ihrer Ernennung die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters wahrnehmen können. Festgelegt werden sollte, dass Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit nachgewiesen werden müssen oder zeitnah nachzuholen sind.

(s. auch Vorschlag Arbeitskreis „Fortbildung im Familienrecht“ des 22. Deutschen Familiengerichtstages https://www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_22.pdf)



Empfehlung 6: Allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter einführen

Die Länder werden zudem gebeten, die richterliche Fortbildung sicherzustellen. In allen Landesrichtergesetzen sollte eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter aufgenommen werden, wie es Baden-Württemberg bereits mit § 8a Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) eingeführt hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung sollte immer einen Anspruch auf Berücksichtigung bei den Pensen und die Übernahme der durch die Fortbildung anfallenden Kosten beinhalten. Mit flexiblen und wohnortnahen Fortbildungsangeboten sollte die Inanspruchnahme von Fortbildungen gefördert werden.

4. Verbesserte Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (sog. Kinderpornografie)

Auch im Missbrauchsfall Staufen kam es zur Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen. Gegen den Haupttäter war ein Strafverfahren wegen sog. Kinderpornografie anhängig. Dennoch wurde die „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MISTRA) zur Information des Jugendamtes nicht angewendet.

Herstellung, Besitz und Weiterleitung von sog. Kinderpornografie wird vielfach noch immer als wenig schwerwiegende Kriminalität bewertet. Viel stärker als bisher sollte der Politik bewusst werden, dass hinter sog. Kinderpornografie fast immer realer Missbrauch steht mit meist schweren und schwersten Folgen für den weiteren Lebensverlauf der betroffenen Kinder. Je weniger dem „Markt“ staatlicherseits Einhalt geboten wird, desto mehr Kinder werden Opfer dieser perfiden Gewalttaten. Die Löschquoten von Missbrauchsabbildungen und die strafrechtliche Verfolgbarkeit müssen dringend gesteigert werden. Die mangelhafte Ausstattung der Behörden darf nicht weiter dazu führen, dass zum Beispiel Kinder fortgesetzt missbraucht werden, nur weil nicht alle Bilddateien ausgewertet werden können (Stichwort: mangelnde Ermittlungstiefe)⁵.

Empfehlung 7: Personal- und Technikausstattung für die Strafverfolgung verbessern

Bund und Länder sind aufgefordert, ihren jeweiligen Strafverfolgungsbehörden dringend mehr Personal und modernste technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, um eine wirksamere Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz zu erreichen.

⁵ Zahlen und Fakten zur sog. Kinderpornografie s. Fact-Sheet „Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



Empfehlung 8: Datenschutz nicht über Kinderschutz stellen

Bund und Länder sollten sich gemeinsam hinter den Grundsatz stellen, dass Datenschutz nicht über Kinderschutz stehen darf, und zu diesem Spannungsfeld eine neue gesellschaftliche Debatte in Gang setzen. Die Möglichkeiten einer verfassungs- und EU-rechtskonformen Vorratsdatenspeicherung sollten schnellstmöglich abschließend geprüft werden, da die IP-Adressen oft die einzige Spur zu Tätern und Täterinnen sind.

Empfehlung 9: Internet-Service-Provider zu gesetzlicher Meldepflicht verpflichten

Bund und Länder sollten sich gemeinsam dafür einsetzen, dass auch deutsche Internet-Service-Provider gesetzlich dazu verpflichtet werden, entsprechende Hinweise an eine zentrale Stelle zu melden (beispielsweise über eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

Empfehlung 10: „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MISTRA) sicherstellen

Die Länder sollten sicherstellen, dass die Möglichkeiten der „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MISTRA) besser bekannt gemacht und genutzt werden. Das könnte durch die Einführung praxistauglicher (digitaler) Formulare erreicht werden. Darin könnte in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen oder bei sog. Kinder- oder Jugendpornografie standardmäßig abgefragt werden, ob eine Mitteilung nach MISTRA erfolgt ist bzw. warum darauf verzichtet wird.

Empfehlung 11: Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker unterstützen

Die Länder werden gebeten, Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker zu unterstützen. Öffentlichkeitsfahndungen sind ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, insbesondere wenn Kinder noch akuter Gefährdung ausgesetzt sind. Schulfahndungen stellen oft die letzte Ermittlungsmöglichkeit dar. Bisher nehmen jedoch nicht alle Schulen an der Fahndung teil – was für deren Erfolg dringend notwendig ist. Alle Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer sollten über die Wichtigkeit von Schulfahndungen informiert werden und diese vor Ort unterstützen.

Exkurs: Kompetenzzentren in Jugendschutzverfahren

An dieser Stelle wird zudem auf die wichtigen „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs verwiesen, die für Jugendschutzverfahren die Einführung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) und die Einführung eines



Beschleunigungsgebotes für Jugendschutzsachen vorschlägt⁶. In Jugendschutzverfahren braucht es spezielle Kenntnisse und Kompetenzen, die weder in der Ausbildung noch in anderen Verfahren erlernt werden (u. a. Kenntnisse über Täterstrategien und zur Gefährdungseinschätzung, die entwicklungsgerechte Befragung von Minderjährigen und die technisch und rechtlich einwandfreie Nutzung von Videoübernahmen).

5. Konzepte für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Missbrauchsfall Staufen führt vor Augen, dass in der Schule und in dem weiteren Lebensumfeld des Kindes über einen längeren Zeitraum keine Signale wahrgenommen wurden, die zu einem Handeln geführt haben. Zuletzt veranlasste der Hinweis eines Mitschülers eine Lehrerin, ihre Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Der Runde Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat in seinem Abschlussbericht 2011 empfohlen, dass alle Einrichtungen der Bildung und Erziehung, des Sports sowie der Jugend- und Gesundheitshilfe, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige einführen und zum gelebten Alltag werden lassen sollten. Diese Empfehlung verfolgt zwei Ziele: Einrichtungen sollen nicht selbst zum Tatort von sexueller Gewalt werden. Einrichtungen sollen sicherstellen, dass sie Schutzorte für die Kinder und Jugendlichen sind, die von sexueller Gewalt zum Beispiel in ihrer Familie, durch Gleichaltrige oder durch die Nutzung digitaler Medien betroffen sind. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen vertrauensvolle Ansprechpersonen finden, die sensibel für ihre Signale sind und wissen, wie sie bei Vermutung und Verdacht helfen können.

Die UBSKM-Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ leisten bundesweit fachliche Unterstützung für die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Der Kinderschutz auftrag von Schulen ist inzwischen in allen Landesgesetzen fest verankert und Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind durch das Bundeskinderschutzgesetz dazu verpflichtet. Das aktuelle Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt 2015 - 2018⁷ zeigt allerdings deutlich, dass Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt zwar in der Fachdiskussion angekommen, aber eine flächendeckende Umsetzung in Einrichtungen vor Ort bei Weitem noch nicht erreicht ist.

Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ haben sich seit Herbst 2016 insgesamt 15 Bundesländer auf Empfehlung der Kultusministerkonferenz angeschlossen, darunter auch Baden-Württemberg⁸. Dem Startschuss dieser Initiative sollten alle Bundesländer nun konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen lassen. Für Baden-Württemberg ist zum Beispiel die Einführung

⁶ s. auch https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier_201811.pdf.

⁷ Das Monitoring wird im Auftrag des UBSKM vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt. Der Abschlussbericht wird im 1. Quartal 2019 vorgelegt, s auch <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring/>.

⁸ <https://baden-wuerttemberg.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>.



eines E-Learning Angebots „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe - Kinderschutz aus Sicht der Schule“ für Pädagoginnen und Pädagogen vorgesehen.

Empfehlung 12: Einführung von Schutzkonzepten stärker unterstützen

Bund, Länder und Kommunen, öffentliche und freie Trägerstrukturen sind aufgefordert, die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, gesetzlich, finanziell und personell stärker zu unterstützen.

Empfehlung 13: Schutzkonzepte und Vernetzung auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich regeln

Bund und Länder sollten die Entwicklung und Einführung von Schutzkonzepten verbindlich regeln. Es sollten über den allgemeinen bundesgesetzlichen Rahmen im SGB VIII hinaus auch landesspezifische Regelungen getroffen werden und auch solche für die Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Jedes Bundesland sollte die Vernetzungen von Schulen, Behörden und spezifisch geschulten schulbegleitenden Diensten zur Verstärkung von Schutzkonzepten im schulischen Alltag verstärkt fördern.

Exkurs: Jugendmedienschutz – Umgang mit Interaktionsrisiken

Der Missbrauchsfall Staufen sollte von Bund und Ländern - zur nachhaltigen Stärkung des Kinderschutzes - unbedingt zum Anlass genommen werden, zu prüfen, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien verstärkt werden kann. Der Jugendmedienschutz ist im Hinblick auf technische Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Kinder- und Jugendschutz im Netz findet praktisch kaum statt. Notwendig ist ein kohärenter und vom Verbreitungsweg der Inhalte unabhängiger Schutz, der auch Interaktions- und Kontaktrisiken in den Blick nimmt. Dies sollte bei den anstehenden Reformen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages berücksichtigt werden. Damit einhergehen sollten auch die Weiterentwicklung medienpädagogischer Maßnahmen sowie die Einbeziehung von Anbietern digitaler Medien und digitaler Dienste in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Kinder- und Jugendmedienschutzes⁹.

⁹ Zahlen und Fakten zur „Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



6. Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – Belange von Betroffenen

Im Missbrauchsfall Staufen besteht die große Hoffnung, dass beide betroffenen Kinder bestmögliche kinderpsychologische und ggf. -therapeutische Betreuung erfahren und passgenaue Hilfen erhalten. Grundsätzlich gilt, je früher Kinder und Jugendliche passende Hilfe erhalten, desto besser kann es gelingen, die Folgen des Missbrauchs für das spätere Leben zu lindern.

Betroffene, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, warten spätestens seit Ende des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in 2011 auf die Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), verbunden mit der Hoffnung, dass ihnen der Zugang zu sozialer Entschädigung erleichtert wird, die Verfahren bei den Versorgungsämtern verbessert werden und die bereits bestehenden Leistungen erhalten bleiben. Seit 2013 steht ein sog. Ergänzendes Hilfesystem (EHS) bereit, über das Betroffene, die bisher keine Chance auf Zugang und Leistung nach dem OEG haben, Sachleistungen bis maximal 10.000 EUR erhalten können. Am sog. Fonds für Betroffene aus dem familiären Bereich (FSM) haben sich nur Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die restlichen Bundesländer haben mit Verweis auf die anstehende Reform der sozialen Entschädigung eine Beteiligung abgelehnt. Das BMAS hat im November 2018 einen Referentenentwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) vorgelegt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Bundesländer.

Empfehlung 14: Belange von Missbrauchsoffern bestmöglich beachten

Bund und Länder sind dringend aufgefordert, im Rahmen der Reform des SER durchzusetzen, dass auch die Belange von Betroffenen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, bestmöglich erfasst werden und keine Leistungskürzungen eintreten.

Empfehlung 15: Sich für gutes Fallmanagement einsetzen

Bund und Länder sind aufgefordert, sich für eine gute Ausgestaltung des nun endlich vorgesehenen Fallmanagements einzusetzen und dabei die besonderen Bedürfnisse von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Erwachsenen nicht aus dem Blick zu verlieren. Gerade sie benötigen, wegen der oft schwerwiegenden psychischen Folgen des Missbrauchs, eine erstklassige Beratung und Begleitung über den allgemeinen Beratungsanspruch des Sozialgesetzbuches hinaus. Kooperationsvereinbarungen mit den spezialisierten Fachberatungsstellen können komplementär die notwendige psychosoziale Unterstützung bieten.

Empfehlung 16: Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte vorsehen

Die Länder sollten die Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte durch Bildung von Kompetenzzentren vorsehen – dadurch kann eine hohe Kenntnis der Bearbeitenden zum Themenfeld und eine angemessene, betroffenenensensible Führung des Verfahrens (gerade mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen) sowie eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.



Empfehlung 17: Traumaambulanzen und Traumatherapie für Kinder und Jugendliche flächendeckend anstreben

Die Länder sollten eine flächendeckende Versorgung mit Traumaambulanzen anstreben, um die notwendige schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten. Gerade im Bereich der Traumatherapie für Kinder und Jugendliche gibt es noch nicht genügend Angebote. Dabei sollten auch die notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Frühintervention für Kinder und Jugendliche beachtet werden (u. a. Ermöglichung der Teilnahme eines unterstützenden Elternteils durch Übernahme von Kosten für die Betreuung von Geschwisterkindern oder für die ggf. erforderliche Sprachmittlung).

Empfehlung 18: Sich für gesetzlich fundierte ergänzende Hilfen einsetzen

Die Länder sollten sich im Rahmen der Reform des SER dafür einsetzen, dass für Missbrauchsoffer, die keinen Zugang und keine Leistungen nach dem neuen SER erhalten werden, zeitgleich mit der Reform des SER ein gesetzlich fundiertes ergänzendes Hilfesystem dauerhaft unter ihrer Beteiligung eingerichtet wird, das Hilfen zur Selbsthilfe, zu notwendiger Unterstützung und zur Anerkennung erlittenen Leids leistet.

7. Gesundheitswesen - Belange von Betroffenen

Um die spezifische therapeutische Versorgung für von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Betroffene zu verbessern, wurden bereits im Jahr 2012 die Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebots, der Zusammenarbeit in der Versorgung sowie des Zugangs zur Versorgung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der Bundesärztekammer (BÄK), der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), des GKV-Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vereinbart.¹⁰

Noch immer fehlen aber schnell zugängliche Therapieplätze bei spezifisch im Themenfeld ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten. Neue Hürden für die Suche nach freien Therapieplätzen dürfen zudem nicht aufgebaut werden.

Empfehlung 19: Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 umsetzen

Die Länder sollten bei den Selbstverwaltungsorganen erwirken, dass die Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 nun schnell und umfassend umgesetzt wird.

¹⁰ s. auch

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/Opferhilfe_sexueller_Missbrauch/20121012_Rahmenempfehlungen_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf.



8. Bessere Kooperation und Koordination auf Landesebene

Nur durch bestmögliche Kooperation und Koordination aller zuständigen Stellen kann der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen erfolgreich geführt werden. Für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihren Folgen liegt die Zuständigkeit für viele Bereiche bei den Ländern und auf kommunaler Ebene.

Bei Schutz, Hilfe und Aufarbeitung könnten viel größere Fortschritte erzielt werden, wenn auf Landesebene in allen 16 Bundesländern ein organisatorisch hoch angesiedeltes unabhängiges Amt zur Unterstützung und Bündelung der interdisziplinären Aktivitäten eingerichtet würde. Dieses könnte für die ressortübergreifende Koordination verantwortlich sein und die Verantwortungsträger auf der jeweiligen Ebene im öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf Defizite bei Prävention, Intervention und Hilfen hinweisen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten sowie fachliche Unterstützung anbieten. Ein solches Amt könnte gemeinsam mit den zuständigen Stellen eines jeden Bundeslandes auch darauf hinwirken, dass die Themenfelder des sexuellen Kindesmissbrauchs eine stärkere fachliche Verankerung in der Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen erhalten und beispielweise Pflichtmodule in die Ausbildung von pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Fachkräften aufgenommen werden. Es könnte sich zum Beispiel auch dafür einsetzen, dass Bestrebungen entgegnet wird, vorhandene familienrechtliche Inhalte in der juristischen Ausbildung weiter abzubauen.

Empfehlung 20: Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten auf Landesebene einrichten

Den Ländern wird dringend empfohlen, jeweils bei sich ein hochrangig angesiedeltes Amt neu einzurichten, das im Wesentlichen dem von der Bundesregierung im Dezember 2018 auf Dauer eingerichteten Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht. Bei diesem Amt sollte eine strukturierte Betroffenenbeteiligung sichergestellt werden.
